

ENTSCHÄDIGUNGSREGLEMENT

der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer
vom 9. Mai 2017¹ (Stand 27. Juni 2024)

I. Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement definiert die Entschädigungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer gemäss dem Schlussbericht des Runden Tisches Asbest vom 30. November 2016. Es regelt die Anspruchsvoraussetzungen, die Leistungen und deren Umfang.

Art. 2 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

¹ Entschädigt wird, wer nachweislich an einem in der Schweiz durch Asbest verursachten Mesotheliom erkrankt ist.

² Wer nach Inkrafttreten dieses Reglements neu Haftpflicht- und/oder Verantwortlichkeitsansprüche auf dem Prozessweg geltend macht, verwirkt den Anspruch auf Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer.

³ Wer bereits vor Inkrafttreten dieses Reglements Haftpflicht- und/oder Verantwortlichkeitsansprüche auf dem Prozessweg geltend gemacht hat, kann Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer nur erhalten, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass alle prozessualen Schritte rechtskräftig eingestellt worden sind (Klagerückzug).

II. Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das nicht als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist

Art. 3 Abfindung (analog Schmerzensgeld)

¹ Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das nicht als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist, und welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 erfüllen, erhalten eine Abfindung. Es gelten die Bestimmungen von UVG und UVV analog.

² Die Abfindung wird mit dem Ausbruch der Krankheit fällig.

³ Personen, die ab 1996 an einem Mesotheliom erkrankt sind, jedoch keine Integritätsentschädigung von 80% des im Jahr des Ausbruchs der Krankheit massgebenden höchstversicherten Verdienstes nach UVG erhalten haben, haben Anspruch auf eine Abfindung wie folgt:

¹ Mit Änderungen vom 12. Dezember 2017, 13. Dezember 2018, 31. März 2022 und vom 27. Juni 2024.

- a. Ausbruch der Krankheit in den Jahren 1996 bis 2010
 - 1. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 80 % oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.
 - 2. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 79 % oder weniger beträgt, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung von 20 000 Franken.
- b. Ausbruch der Krankheit ab 2011
 - 1. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 80 % oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.
 - 2. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 79 % oder weniger beträgt, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung im Umfange der Differenz der bereits bezogenen Integritätsentschädigung zu einer solchen von 80 %.

Art. 4 Abgeltung (analog Lohnersatz)

¹ Erkrankten Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 erfüllen und die das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben, werden die Nachteile teilweiser oder gänzlicher Arbeitsunfähigkeit bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wie folgt abgegolten:

- a. Falls gestützt auf ein Erwerbseinkommen Beiträge an die AVH/IV entrichtet werden: Auf der Basis von 80 % des im letzten Jahr vor Ausbruch der Krankheit mit der AHV/IV abgerechneten Einkommens. Die maximale Abgeltung ist dabei auf 80 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes nach UVG beschränkt, beträgt aber minimal 24 000 Franken pro Jahr bzw. auf dieser Basis pro rata temporis.
- b. In allen anderen Fällen wird eine Abfindung von 24 000 Franken pro Jahr bzw. auf dieser Basis pro rata temporis bezahlt.

² Unabhängig des Anspruchs auf eine Abgeltung gemäss Absatz 1 wird mit dem Tod der erkrankten Person eine pauschale Abgeltung wie folgt fällig:

- a. Für jedes Kind, das im Zeitpunkt des Ausbruchs der Krankheit bei einem Elternteil jünger als 25 Jahre ist, besteht ein Anspruch von 20 000 Franken.
- b. Wer mit der erkrankten Person in einer eingetragenen Partnerschaft oder verheiratet war oder in den letzten 5 Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, hat folgenden Anspruch:

Alter der überlebenden Person bei Ausbruch der Krankheit	Höhe der Abgeltung in Franken
70	50 000.–
69	55 000.–
68	60 000.–
65	75 000.–
60	100 000.–
50	150 000.–
40	200 000.–

Die Entwicklung der Beträge ist linear (CHF 5000.– pro Jahr).
Bei älteren oder jüngeren Personen ist der Betrag gleichbleibend.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

Abfindungs- und Abgeltungsanspruch gemäss Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 stehen der erkrankten Person oder bei deren Tod einzig ihren Kindern und der Ehegattin oder dem Ehegatten zu, der in der eingetragenen Partnerschaft bezeichneten Person oder der Person, die in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der erkrankten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit dieser geführt hat.

Art. 6 Fälligkeit und Erlöschen von Abfindung und Abgeltung

¹ Die Abfindung wird nur in Fällen ausgerichtet, in denen der Anspruch frühestens ab dem 1.1.1996 fällig geworden ist.

² Die Abgeltung wird nur in Fällen ausgerichtet, in denen der Anspruch frühestens ab dem 1.1.2012 fällig geworden ist.

³ Abfindungs- und Abgeltungsansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, erlöschen endgültig, sofern sie nicht bis am 31.12.2026 geltend gemacht werden.

⁴ Abfindungs- und Abgeltungsansprüche, die nach Inkrafttreten dieses Reglements fällig werden, erlöschen endgültig, wenn sie nicht innert 5 Jahren seit Fälligkeit geltend gemacht werden, frühestens aber am 31.12.2026.

Art. 7 Anrechnung

¹ Die von der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer ausgerichteten Leistungen dürfen nicht zu Überentschädigungen führen. Sie sind deshalb bei der Geltendmachung von weiteren Ansprüchen Dritten gegenüber anzurechnen, ebenso wie auch bereits erlangte Entschädigungen von Dritten an die Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer anzurechnen sind.

² Die Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer werden unabhängig von Leistungen der Sozialversicherungen ausgerichtet.

III. Personen, die an einem Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist

Art. 8 Abfindung (analog Schmerzensgeld)

Personen, die ab 1996 an einem Mesotheliom erkrankt sind, das als Berufskrankheit nach UVG anerkannt ist, jedoch keine Integritätsentschädigung von 80 % des im Jahr des Ausbruchs der Krankheit massgebenden höchstversicherten Verdienstes nach UVG erhalten haben, haben Anspruch auf eine Abfindung wie folgt:

- a. Ausbruch der Krankheit in den Jahren 1996 bis 2010
 1. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 80 % oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.
 2. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 79 % oder weniger beträgt, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung von 20 000 Franken.
- b. Ausbruch der Krankheit ab 2011
 1. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 80 % oder mehr beträgt, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.
 2. Wenn die bereits bezogene Integritätsentschädigung 79 % oder weniger beträgt, besteht ein Anspruch auf eine Abfindung im Umfange der Differenz der bereits bezogenen Integritätsentschädigung zu einer solchen von 80 %.

Art. 9 Anspruchsberechtigung

Der Abfindungsanspruch steht der erkrankten Person oder bei deren Tod einzig ihren Kindern und der Ehegattin oder dem Ehegatten zu, der in der eingetragenen Partnerschaft bezeichneten Person oder der Person, die in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der erkrankten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit dieser geführt hat.

Art. 10 Fälligkeit und Erlöschen der Abfindung

¹ Die Abfindung wird nur in Fällen ausgerichtet, in denen der Anspruch frühestens ab dem 1.1.1996 fällig geworden ist. In Fällen, in denen die Krankheit nach dem 31.12.2016 ausbricht, besteht mit Rücksicht auf Artikel 36 Absatz 5 UVV kein Anspruch auf eine Abfindung mehr.

² Der Abfindungsanspruch erlischt endgültig, sofern er nicht bis am 31.12.2026 geltend gemacht wird.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Akteneinsichtsrecht

Die anspruchsberechtigten Personen gemäss Artikel 5 und 9 haben der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer und ihren Hilfspersonen das Recht einzuräumen, bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, den Unfall- und Krankenversicherungen in der Schweiz und im Ausland, bei der Opferhilfe, bei Haftpflichtversicherungen Dritter sowie bei ihren Privatversicherungen alle für die Beurteilung des Entschädigungsgesuches notwendigen Unterlagen einzuholen und zu bearbeiten respektive durch ihre Hilfspersonen bearbeiten zu lassen.

Art. 12 Entbindung von der Schweigepflicht

Die anspruchsberechtigten Personen gemäss Artikel 5 und 9 haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, die Unfall- und Krankenversicherungen in der Schweiz und im Ausland, die Opferhilfe, die Haftpflichtversicherungen Dritter sowie ihre Privatversicherungen von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, damit diese der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer und ihren Hilfspersonen alle für die Beurteilung des Entschädigungsgesuches benötigten Auskünfte erteilen dürfen.

Art. 13 Vereinbarung und Klageverzicht

¹ Die Leistungen der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer basieren auf einer Vereinbarung zwischen der Stiftung und allen nach den Artikeln 5 und 9 anspruchsberechtigten Personen.

² Mit dem Abschluss einer Vereinbarung erklären alle nach den Artikeln 5 und 9 anspruchsberechtigten Personen, gegenüber der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer als per Saldo aller Ansprüche abgefunden zu sein und verzichten unwiderruflich auf die Geltendmachung von Haftpflicht- und/oder Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber Dritten (insbesondere Arbeitgeber, Werkeigentümer, Sozialversicherungen, Bundesstellen usw.) aufgrund der Asbesterkrankung.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 14 Härtefälle und Kürzungen

¹ Für Härtefälle kann die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer eine zu den Regeln dieses Reglements analoge Lösung treffen.

² Sollte es zu Überentschädigungen kommen, kann die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer Leistungskürzungen vornehmen.

Art. 15 Wiedererwägung

¹ Gegen ein abgewiesenes Entschädigungsgesuch oder im Falle eines abschliessenden Entschädigungsangebots, das die anspruchsberechtigten Personen als ungenügend erachten, kann eine Zweitbeurteilung mit oder ohne weitere Unterlagen schriftlich verlangt werden. Gegen diese Zweitbeurteilung kann nach Eröffnung des ablehnenden Entscheides bzw. des abschliessenden Entschädigungsangebots eine Wiedererwägung beantragt werden. Der Antrag auf Wiedererwägung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist dem Stiftungsrat der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer mit den Begehren und deren Begründung einzureichen.

² Der Stiftungsrat der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer entscheidet über die Wiedererwägung endgültig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist vom Stiftungsrat der Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer gestützt auf Artikel 4 der Stiftungsurkunde am 9.5.2017 beschlossen worden.

² Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Ziffer III am 1.7.2017 in Kraft.

³ Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 13.12.2018 Ziffer III dieses Reglements in Kraft gesetzt.

⁴ Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 31.3.2022 die Verjährungsfrist auf 1996 angepasst.

⁵ Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 27.6.2024 das Erlöschen eines möglichen Abfindungsanspruchs auf den 31.12.2026 gesetzt.

Der Präsident des Stiftungsrates

Datum: 27. Juni 2024

Der Vizepräsident des Stiftungsrates

Datum: 27. Juni 2024

Urs Berger

Markus Jordi

Der Geschäftsleiter der Stiftung EFA

Datum: 27. Juni 2024

Benjamin Schlesinger